

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ausgleichsmechanismusverordnung wurde geschaffen, um das System des bundesweiten Ausgleichs der Strommengen und Förderkosten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) weiterzuentwickeln. Bis zum Erlass der Verordnung wurde der bundesweite Ausgleich im Wege der sogenannten physikalischen Wälzung durchgeführt. Dieses System war mit Nachteilen insbesondere für die Vertriebe sowie mit einer unzureichenden Transparenz verbunden. Mit der Ausgleichsmechanismusverordnung 2009 wurde der bundesweite Ausgleich auf die sogenannte finanzielle Wälzung umgestellt. Seitdem wird der Strom aus erneuerbaren Energien, der mit einer Einspeisevergütung gefördert wird, zentral und transparent von den Übertragungsnetzbetreibern an der Strombörse vermarktet. Dieses System des Ausgleichs, das seit 1. Januar 2010 in Kraft ist, hat sich bewährt. Es wird deshalb beibehalten.

Aus der bisherigen Praxis sowie durch die Novelle des EEG 2014 hat sich Bedarf für geringfügige Anpassungen der Verordnung ergeben. Diese sind im Folgenden näher beschrieben.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Ausgleichsmechanismusverordnung und die später auf ihrer Grundlage erlassene Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung enthalten insbesondere Vorschriften für die Ermittlung der EEG-Umlage für das jeweils nächste Kalenderjahr, für Prognosen zur künftigen Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland (Mittelfristprognose) sowie für die Transparenz der Vermarktungstätigkeit der Übertragungsnetzbetreiber. Diese Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt.

Zu manchen dieser Regelungskomplexe finden sich jedoch Vorschriften sowohl in der Ausgleichsmechanismusverordnung als auch in der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung. Überschneidungen werden durch die vorliegende Novelle aufgelöst. Dabei werden die Regeln zur Ermittlung der EEG-Umlage und zur Mittelfristprognose in der Ausgleichsmechanismusverordnung konzentriert. Diese Regeln werden außerdem geringfügig angepasst, um eine genauere und transparentere Ermittlung der EEG-Umlage zu ermöglichen. Als Ausgleich für die damit verbundene Mehrbelastung der Übertragungsnetzbetreiber entfällt im Gegenzug die Pflicht zur Prognose einer Bandbreite der voraussichtlichen EEG-Umlage für das jeweils übernächste Kalenderjahr. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Bandbreite oft zu weit und daher nicht als Entscheidungsbasis für die energiewirtschaftlichen Akteure geeignet war. Die Regeln zur Transparenz der Vermarktungstätigkeit der Übertragungsnetzbetreiber werden in die Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung überführt.

Seit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die am 1. August 2014 in Kraft getreten ist, wird Strom, der selbst erzeugt und verbraucht wurde, grundsätzlich mit der EEG-Umlage belastet. Nach der Konzeption des EEG 2014 sind die Übertragungsnetzbetreiber dafür zuständig, in diesen Fällen die EEG-Umlage zu erheben. Zugleich gibt das EEG 2014 jedoch auch die Möglichkeit, die Zuständigkeit für diese Umlagenerhebung auf den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wird mit vorliegender Verordnungsnovelle Gebrauch gemacht.

Künftig sind daher in der Regel die Verteilernetzbetreiber dafür zuständig, die EEG-Umlage auf selbst erzeugten und eigenverbrauchten Strom aus den Stromerzeugungsanlagen zu erheben, die an ihr jeweiliges Netz angeschlossen sind. Dies bezweckt eine Verwaltungsvereinfachung für die Übertragungsnetzbetreiber und die Anlagenbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber müssten viele relevante Angaben über Stromerzeugungsanlage und deren Betreiber erst bei diesen erheben. Dem Anschlussnetzbetreiber liegen diese Angaben hingegen aufgrund des Anschlussverhältnisses und in zahlreichen Fällen zusätzlich aufgrund von Förderverpflichtungen nach dem EEG oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz bereits vor. Diese Neuerung ist auf der anderen Seite mit einer Mehrbelastung der Anschlussnetzbetreiber verbunden. Deren Mehraufwand wird pauschal dadurch abgegolten, dass sie 5 Prozent der eingetribenen EEG-Umlage für sich vereinnahmen können.

Zudem können Anschlussnetzbetreiber im Gegensatz zu den Übertragungsnetzbetreibern ihre Forderungen auf Zahlung der EEG-Umlage mit Forderungen der Betreiber von Stromerzeugungsanlagen auf Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz aufrechnen. Diese Möglichkeit kann die Zahl der erforderlichen Zahlungsströme deutlich reduzieren. Schließlich verfügen die Anschlussnetzbetreiber in aller Regel über eine größere örtliche und sachliche Nähe zur jeweiligen Stromerzeugungsanlage. Dies erleichtert die Identifikation von Selbstversorgungskonstellationen und den Vollzug der Umlageerhebung.

III. Alternativen

Eine unveränderte Beibehaltung der bisherigen Verordnung würde den Notwendigkeiten durch die bisherigen Erfahrungswerte und die Novelle des EEG 2014 nicht gerecht. Zur Erreichung der oben genannten Zielsetzung bestehen daher keine Alternativen.

IV. Verordnungsermächtigung

Die Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus wird auf § 91 EEG 2014 gestützt. Diese Vorschrift ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Deutschen Bundestages (§ 96 Absatz 1 EEG 2014) und ohne Zustimmung des Bundesrates zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus eine Rechtsverordnung mit folgendem Inhalt zu erlassen:

1. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, gemeinsam auf Grundlage der prognostizierten Strommengen aus erneuerbaren Energien und Grubengas für das folgende Kalenderjahr, der voraussichtlichen Kosten und Erlöse einschließlich einer Liquiditätsreserve für das folgende Kalenderjahr und unter Verrechnung des Saldos des EEG-Kontos eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage zu ermitteln und zu veröffentlichen. Zudem werden die Kontoführung und Ermittlung der EEG-Umlage einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten sowie Fristen und Übergangsregelungen für den finanziellen Ausgleich festgelegt oder durch die Verordnung aufgrund des § 96 Absatz 3 EEG 2014 auf die Bundesnetzagentur übertragen (siehe unter 3.).
2. Im Fall des § 61 EEG 2014 muss die EEG-Umlage für Strom aus Anlagen oder anderen Stromerzeugungsanlagen abweichend von den §§ 60 und 61 EEG 2014 an den Netzbetreiber gezahlt werden, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist. Dieser Netzbetreiber gibt die Zahlung an den Übertragungsnetzbetreiber weiter. Dabei können Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage auch abweichend von § 33 Absatz 1 EEG 2014 mit Ansprüchen auf eine finanzielle Förderung aufgerechnet werden. Es wird geregelt, wann Zahlungen auf die EEG-Umlage geleistet oder Abschläge gezahlt werden müssen. Die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten werden abweichend von den §§ 70 bis 76 EEG 2014 angepasst.
3. Zudem sieht § 96 Absatz 3 EEG 2014 die Möglichkeit vor, die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 91 bis 93 EEG 2014 durch Rechtsverordnung auf eine Bundesoberbehörde zu übertragen, im Falle des § 91 EEG 2014 mit Zustimmung des Bundestages. Hierauf stützt sich die Ermächtigung der Bundesnetzagentur zum Erlass der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung, die durch diese Artikelverordnung als Folgeänderung ebenfalls geändert wird.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Abschaffung der physikalischen Wälzung 2009 erging in Einklang mit dem Unionsrecht, da sie die Portfolioeingriffe der vorherigen physikalischen Wälzung bei den Vertrieben beseitigte und infolge dessen den Warenverkehr verbesserte. An dieser grundlegenden Funktionsweise des Ausgleichsmechanismus werden durch die vorliegende Verordnung keine Änderungen vorgenommen.

VI. Folgen der Verordnung

Mit dieser Verordnung wird der bundesweite Ausgleichsmechanismus des EEG 2014 weiterentwickelt. Die Transparenz der EEG-Umlage wird erhöht und die Abwicklung für die Umlagepflicht nach § 61 EEG 2014 mit möglichst geringem Aufwand umgesetzt. Änderungen am grundlegenden System des Ausgleichsmechanismus gehen damit nicht einher.

1. Verbesserung der Transparenz

Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, weitere Angaben bei der Festsetzung der EEG-Umlage zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen. Dies dient der Steigerung der Transparenz und infolge dessen auch der Akzeptanz der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die verschiedenen Transparenzvorschriften werden sowohl inhaltlich als auch zeitlich gebündelt. Überschneidungen, die sich bisher aus dem Nebeneinander von Ausgleichsmechanismusverordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung ergeben haben, werden beseitigt; dies dient dem Bürokratieabbau und der Rechtsvereinfachung.

Die Veröffentlichungen von EEG-Umlage und EEG-Mittelfristprognose werden auf den 15. Oktober eines Jahres zusammengeführt. Die EEG-Mittelfristprognose wird dabei grundsätzlich fortgeführt (jetzt bezeichnet als EEG-Vorausschau); es entfällt lediglich die Pflicht zur Prognose einer Bandbreite der voraussichtlichen EEG-Umlage für das jeweils übernächste Kalenderjahr. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Bandbreite zu weit und daher nicht als Entscheidungsbasis für die energiewirtschaftlichen Akteure geeignet war.

2. Erleichterte Umsetzung des EEG 2014

Die Erhebung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber hat sich bewährt. Mit der Einführung der EEG-Umlagepflicht auf die Eigenversorgung durch die EEG-Novelle 2014 bedarf dieses Systems jedoch einer Anpassung: Bei Eigenversorgern ist es oftmals effizienter, wenn die EEG-Umlage durch den Netzbetreiber erhoben wird, an dessen Netz die Eigenversorgungsanlage angeschlossen ist; dies ist in der Regel der Verteilernetzbetreiber. Dies wird durch die vorliegende Verordnung umgesetzt. Das erleichtert die Erhebung der EEG-Umlage, weil andernfalls die Übertragungsnetzbetreiber viele relevante Angaben über die Stromerzeugungsanlagen erst bei deren Betreibern erheben müssten, obwohl dem Anschlussnetzbetreiber diese Angaben aufgrund des Anschlussverhältnisses und oft auch aufgrund der Förderung nach dem EEG oder dem KWK-Gesetz bereits vorliegen.

Auch für die Anlagenbetreiber bedeutet dies eine Vereinfachung, weil sie für die Abwicklung des EEG 2014 mit dem Anschlussnetzbetreiber einen einheitlichen Ansprechpartner haben. Ferner wird es den Netzbetreibern ermöglicht, ihre Forderungen auf Zahlung der EEG-Umlage mit Zahlungsforderungen der Anlagenbetreiber nach dem EEG 2014 aufzurechnen. Diese Möglichkeit reduziert die Zahl der erforderlichen Zahlungsströme deutlich.

Der erleichterten Umsetzung des EEG 2014 in Verbindung mit der novellierten Ausgleichsmechanismusverordnung dienen auch die Änderungen der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung und der Anlagenregisterverordnung.

3. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung ändert Rechte und Pflichten von Netzbetreibern im Zusammenhang mit dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus bei der Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt keine finanziellen Belastungen. Die Haushalte der Länder und Kommunen werden ebenfalls nicht belastet.

5. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Stromerzeugungsanlagen für ihren eigenen Stromverbrauch betreiben, ist der Erfüllungsaufwand Buchstabe b zu entnehmen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den Verteilernetzbetreibern entsteht ein einmaliger Mehraufwand für die Einrichtung der Prozesse zur Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorger. Das umfasst z. B. Anpassungen der Abrechnungssoftware. Dieser

Mehraufwand lässt sich nicht beziffern, da er von Netzbetreiber zu Netzbetreiber stark differieren kann, insbesondere in Abhängigkeit der Größe des Netzgebietes, der Anzahl, Art und Betriebsweise der angeschlossenen Anlagen, aber auch der bereits vorhandenen Abrechnungssoftware.

Darüber hinaus entstehen den Verteilernetzbetreibern jährliche Kosten für die Erhebung und Weiterleitung der EEG-Umlage auf Eigenversorger. Die Kosten für die Erhebung dieser EEG-Umlage fallen ohnehin auf Grundlage des geltenden EEG 2014 an, nach diesem jedoch ausschließlich bei den Übertragungsnetzbetreibern.

Durch diese Verordnung werden diese Kosten lediglich von den Übertragungsnetzbetreibern auf die Verteilernetzbetreiber verlagert. Hierdurch entsteht in der Gesamtbetrachtung kein Mehraufwand. Es ist vielmehr mit einer Reduzierung der Gesamtkosten zu rechnen, da die Erhebung der EEG-Umlage durch die Verteilernetzbetreiber aufgrund ihrer Nähe zu den Anlagenbetreibern im Ergebnis kosteneffizienter erfolgen kann. Insbesondere liegen den Verteilernetzbetreibern wesentliche Daten über die Stromerzeugungsanlagen und Anlagenbetreiber bereits aufgrund des Anschlussverhältnisses und der Förderbeziehungen nach dem EEG 2014 und dem KWK-Gesetz vor, so dass diese Daten nicht mehr von den Übertragungsnetzbetreibern erhoben werden müssen.

Es können zusätzliche Kosten für die Weiterleitung der EEG-Umlage von den Verteilernetzbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber anfallen. Diese Kosten führen jedoch nur dann zu einem höheren Erfüllungsaufwand, wenn die Verteilernetzbetreiber die eingezogene EEG-Umlage tatsächlich in einem eigenen Zahlungsfluss an die Übertragungsnetzbetreiber überweisen. Umgekehrt haben die Verteilernetzbetreiber allerdings gegen die Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der EEG-Förderung, die die Verteilernetzbetreiber an die Anlagenbetreiber gezahlt haben. In der Praxis werden die Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber ihre gegenseitigen Ansprüche verrechnen, so dass es im Ergebnis bei der bisherigen Anzahl von Zahlungsflüssen des EEG 2014 verbleiben kann.

Für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen entsteht kein Mehraufwand. Die Pflicht zur Zahlung monatlicher Abschläge ist bereits durch das geltende EEG 2014 vorgesehen. Durch diese Verordnung ändert sich lediglich der Zahlungsempfänger. Die Zahlung ist nun an den Verteilernetzbetreiber anstatt an den Übertragungsnetzbetreiber zu leisten.

Gesamtwirtschaftliche Mehrkosten können sich durch den fünfprozentigen Einbehalt der Verteilernetzbetreiber ergeben. Der Umfang dieses Einhalts wird für das Jahr 2015 in der Summe für alle Verteilernetzbetreiber auf 288.060,76 Euro geschätzt. In der Prognose des Letztverbraucherabsatzes, die Teil der Prognose der Übertragungsnetzbetreiber für die EEG-Umlage 2015 ist, wird prognostiziert, dass es im Jahr 2015 345.832 Megawattstunden an selbst erzeugtem und eigenverbrauchten Strom geben wird, der nach § 61 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 mit 30% der EEG-Umlage belastet ist. Bei einer EEG-Umlage von 6,17 Cent pro Kilowattstunde fallen damit für 2015 voraussichtlich insgesamt 6.401.350,32 Euro an EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 an. Unter der Annahme, dass 90% dieser Strommengen auf Stromerzeugungsanlagen entfallen, die am Verteilernetz angeschlossen sind, nehmen die Verteilernetzbetreiber hier 5.761.215,29 Euro an EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 ein. Der fünfprozentige Einbehalt von dieser Summe beträgt insgesamt für alle Verteilernetzbetreiber 288.060,76 Euro. Das sind bei 883 Verteilernetz-betreibern pro Verteilernetzbetreiber im Schnitt 326,23 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Durch die Verordnung werden zwei bestehende Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber geändert. Bereits nach der bestehenden Ausgleichsmechanismusverordnung und der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung müssen die Übertragungsnetzbetreiber jährlich zum 15. Oktober und 15. November verschiedene Informationen, insbesondere zur Entwicklung der EEG-Umlage berechnen und veröffentlichen.

Diese beiden Informationspflichten werden inhaltlich geändert: Die Pflicht zur Festsetzung der EEG-Umlage wird um weitere Details erweitert. Diese Erweiterung führt zu einem Mehraufwand bei den Übertragungsnetzbetreibern. Dieser Mehraufwand ist sehr gering, weil die zu veröffentlichenden Daten bereits für die Veröffentlichungen nach geltendem Recht ohnehin erhoben werden müssen und sich unmittelbar aus den zugrunde liegenden wissenschaftlichen Gutachten ableiten lassen. Die Pflicht zur Veröffentlichung der EEG-Vorausschau wird um die Veröffentlichung der erwarteten Bandbreite der EEG-Umlage für das jeweils übernächste Kalenderjahr reduziert. Hierdurch verringert sich geringfügig der Erfüllungsaufwand für die Übertragungsnetzbetreiber.

Die Kostenauswirkungen, die die Änderung dieser beiden Informationspflichten hat, dürften sich gegeneinander weitgehend aufheben, so dass im Ergebnis mit keinen zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten zu rechnen ist.

Für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen entstehen keine weiteren Informations-pflichten. Die Pflicht zur Meldung der Strommengen für die Eigenversorgung besteht bereits nach dem geltenden EEG 2014. Durch diese Verordnung ändert sich lediglich der Adressat der Informationspflicht vom Übertragungsnetzbetreiber hin zum Verteilernetzbetreiber.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

6. Weitere Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VII. Befristung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht sinnvoll, da der Ausgleichsmechanismus auch im EEG 2014 nicht befristet ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 regelt die Verordnung zunächst die Vermarktung des Stroms, der mit einer festen Einspeisevergütung vergütet wurde, durch die Übertragungsnetzbetreiber. Dies gilt sowohl für Anlagen, die an ein Verteilernetz angeschlossen sind, als auch für Anlagen, die unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossen sind. Die Formulierung von Nummer 1 ist an § 59 EEG 2014 angelehnt. Die Vermarktung dieses Stroms ist in § 2 sowie der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (AusglMechAV) geregelt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 regelt die Verordnung weiterhin die Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014. Die entsprechenden Vorschriften sind in den §§ 3 bis 6 geregelt.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 regelt die Verordnung schließlich die Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern nach § 61 EEG 2014. Die entsprechenden Vorschriften sind in den §§ 7 bis 9 und § 11 geregelt.

Zu § 2 (Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber)

§ 2 entspricht inhaltlich weitgehend der bisherigen Regelung. In Satz 1 gestrichen wurde die Anforderung, dass die Vermarktung der Strommengen am „vortägigen oder untertägigen“ Spotmarkt stattfinden muss. Es gibt neue Spotmarktsegmente, wie etwa die neue, am Vortag stattfindende Intraday-Nachmittagsauktion der EPEX Spot, die diese sprachliche Unterscheidbarkeit erschwert. Gleichwohl soll es den Übertragungsnetzbetreibern nicht grundsätzlich verwehrt sein, auch solche Spotmärkte zur Vermarktung des einspeisevergüteten Stroms zu nutzen. Parallel zur Streichung wird ergänzt, dass die Vermarktung nach Maßgabe der AusglMechAV zu erfolgen hat. Diese regelt unter anderem, welche Spotmärkte von den Übertragungsnetzbetreibern genutzt werden können. Die Übertragungsnetzbetreiber sind bei der Vermarktung nicht auf eine einzige Strombörse beschränkt sind, sondern können z. B. neben der EPEX Spot auch den Spotmarkt der österreichischen Strombörse EXAA nutzen.

In Satz 2 wurde der Begriff des „Händlers“ in den des „Kaufmanns“ geändert. Es handelt sich dabei nur um eine sprachliche Anpassung an die übliche juristische Terminologie (vgl. etwa § 347 Abs.1 HGB).

Aufgrund des neu in Satz 1 eingefügten Verweises auf die AusglMechAV konnte auch der bisherige Satz 3 mit seinem Verweis auf die Vorgaben der Bundesnetzagentur zu Vermarktung, Handelsplatz etc. gestrichen werden, denn die AusglMechAV enthält eben diese Vorgaben.

§ 2 erfasst jeglichen einspeisevergüteten Strom. Das beinhaltet die Einspeisevergütung für kleine Anlagen nach § 37 EEG 2014, die Einspeisevergütung in Ausnahmefällen nach § 38 EEG 2014 und die Einspeisevergütung für Bestandsanlagen nach § 100 Absatz 1 EEG 2014. Der bisherige Wortlaut, der neben dem Verweis auf § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 auch auf die weiteren Paragraphen bis § 32 EEG 2014 sowie §§ 37 bis 55 EEG 2014 abgestellt hat, wurde gekürzt. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden.

Zu § 3 (Ermittlung der EEG-Umlage)

§ 3 regelt die Ermittlung der EEG-Umlage sowie Transparenzpflichten, die damit im Zusammenhang stehen.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Absatz 1. In Nummer 1 wurden Verweise auf die Nummer 3, 6 und 7 ergänzt.

Dadurch werden auch erwartete Einnahmen des Folgejahres für diese Positionen bei der EEG-Umlageberechnung künftig zeitnah berücksichtigt. Dies dient einer noch genaueren Prognose der EEG-Umlage. Der Verweis auf Absatz 3 Nummer 3 wurde durch den Verweis auf Absatz 5 ersetzt. Diese Änderung ist rein redaktioneller Art. Die Einnahmen aus den übrigen Positionen in Absatz 3 können nach Einschätzungen von Marktakteuren hingegen nicht belastbar prognostiziert, da sie aus schwer absehbaren Sondereffekten resultieren. Sie sind deshalb auch nicht in Nummer 1 aufgeführt.

Der neue Satz 2 enthält Regelungen aus dem bisherigen Absatz 2. Zunächst ist nun in Satz 2 festgelegt, dass die EEG-Umlage in Cent pro Kilowattstunde zu ermitteln ist, die nach § 60 oder § 61 EEG 2014 umlagebelastet ist. Bei der Ermittlung der EEG-Umlage ist danach zunächst der Strom zu berücksichtigen, der nach § 60 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 an Letztverbraucher im Sinne von § 5 Nummer 24 EEG 2014 geliefert wurde. Weiterhin ist auch der Strom zu berücksichtigen, der für die Eigenversorgung nach § 61 Absatz 1 Satz 1 und 2 EEG 2014 und für sonstigen Verbrauch durch Letztverbraucher nach § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 verbraucht wird.

Außerdem wurde der bisherige zweite Halbsatz von Absatz 2 in Absatz 1 Satz 3 verlagert und der bisherige Verweis auf § 66 Absatz 4 EEG 2014 korrigiert. Nach Satz 3 sind bei der Ermittlung der EEG-Umlage auch die Strommengen zu berücksichtigen, auf die nur eine reduzierte EEG-Umlage erhoben wird. Das umfasst die privilegierte Eigenversorgung nach § 61 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 sowie – wie auch bislang schon praktiziert – den Letztverbrauch, der aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 66 Absatz 5 Satz 1 EEG 2014 privilegiert ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 4. Satz 1 wurde inhaltlich unverändert beibehalten. Satz 2 und 3 beschreiben, wie der Börsenpreis des folgenden Kalenderjahres zu prognostizieren ist. Dieser prognostizierte Börsenpreis ist eine der Grundlagen für die Ermittlung der EEG-Umlage. Die einspeisevergüteten Strommengen selbst müssen zwar von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 2 am Spotmarkt vermarktet werden. Für die Prognose des Börsenpreises im nächsten Jahr muss jedoch auf die Preise am Terminmarkt zurückgegriffen werden, weil am Spotmarkt keine Terminprodukte für das nächste Jahr gehandelt werden. Die Anknüpfung an die Preise für Terminkontrakte für das Basisprodukt im Folgejahr („Phelix Baseload Year Future“) der Strombörse European Energy Exchange AG soll eine möglichst genaue Prognose der Strompreise im Folgejahr sicherstellen.

Die beste Prognose für die erwarteten Strompreise für das Folgejahr kann der Markt liefern. Der „Phelix Baseload Year Future“ ist der Preis, den man an einem beliebigen Handelstag an der Strombörse bezahlen muss, um im Folgejahr Strom geliefert zu bekommen. Dieser Preis stellt an diesem Handelstag die beste Voraussage für den Börsenstrompreis des Folgejahres dar. Aufgrund des Wechselspiels von Angebot und Nachfrage ändert sich allerdings jeden Tag der Börsenpreis, den man für eine Stromlieferung im Folgejahr zahlen muss. Das ist ebenfalls wiederum abhängig davon, wie der Markt am jeweiligen Handelstag den Börsenstrompreis für das Folgejahr einschätzt. Bildet man nun über einen repräsentativen Zeitraum – nämlich den Dreimonatszeitraum nach Satz 3 – den Durchschnitt der Preise, die an all diesen Handelstagen jeweils für den „Phelix Baseload Year Future“ an der Börse aufgerufen wurden, erhält man die bestmögliche Prognose des Strompreises für das Folgejahr.

Der Phelix-Future ist ein finanzielles Terminprodukt, das werktäglich für zukünftige Stromlieferungen gehandelt wird (derzeit für bis zu sechs Jahren t+6 im Voraus) und das Marktgebiet Deutschland/Österreich umfasst. Weitere

Informationen zum Produkt Phelix Baseload Year Future sind auf der Homepage der EEX abrufbar (www.eex.com/de → Handel → Verordnungen & Regelwerke → Kontraktpezifikationen). In Satz 2 wird nun auf die Strombörse European Energy Exchange AG in Leipzig abgestellt, da an dieser Börse das Produkt Phelix Baseload Year Future gehandelt wird.

In Satz 3 wird der bisherige Zeitraum zur Ermittlung des Durchschnittswertes der täglichen Terminkontraktpreise nach Satz 2 von einem Jahr (Oktober des Vorjahres bis einschließlich September des laufenden Jahres) auf drei Monate verkürzt. Zur Berechnung des Mittelwertes ist der so genannte Abrechnungspreis (Settlement Price) zu berücksichtigen. Der Preis für „Phelix Baseload Year Future“ ist tagesgenau und auch für zurückliegende Zeiträume auf der Homepage der EEX abrufbar (www.eex.com/de → Marktdaten → Strom → Terminmarkt → Phelix Futures, das Produkt ist dort verkürzt als „Phelix Base Year Future“ bezeichnet).

Die Verkürzung des Zeitraums soll die Prognose der Strompreise im Folgejahr verbessern. Grundsätzlich gilt, dass aktuellere Preise bessere Informationen für eine Prognose beinhalten als ältere Preise. Die vergangenen Jahre haben deutlich gemacht, dass die Erlöse, die die Übertragungsnetzbetreiber aus der Vermarktung der erneuerbaren Energien untertägigen Spotmarkt erzielten, deutlich unter dem einjährigen Durchschnittspreis für das Produkt Phelix Baseload Year Future gelegen haben. Für die Prognose der EEG-Umlage des Jahres 2013 setzten die Übertragungsnetzbetreiber auf Basis des einjährigen Futurepreises Erlöse in Höhe von 51,15 Euro pro Megawattstunde (MWh) an. Der tatsächlich am vortägigen Spotmarkt realisierte Durchschnittspreis belief sich im Jahr 2013 auf 37,82 Euro pro MWh. Für die Umlage des Jahres 2014 wurden Erlöse Höhe von 41,45 Euro pro MWh angesetzt. Durchschnittlich wurden bis einschließlich September 2014 32,09 Euro pro MWh erlöst.

Ein sinkender Preis am vortägigen Spotmarkt hat im Vergleich zum angesetzten Futurepreis einen signifikanten Liquiditätseffekt. Ein Rückgang von 5 Euro pro MWh bedeutet Mindereinnahmen von rd. 700 Millionen Euro für das EEG-Konto. Im umgekehrten Fall wären Mehreinnahmen in gleicher Höhe zu erwarten. Durch diesen Effekt kann auch die Prognose der Umlage verzerrt werden. Eine starke Veränderung des Spotmarktpreises und die damit verbundenen Minder- oder Mehreinnahmen müssen bei der Ermittlung der EEG-Umlage im Folgejahr durch die Verrechnung des EEG-Kontostandes ausgeglichen werden.

Grundsätzlich wäre eine noch weitergehende Verkürzung des zugrunde gelegten Zeitraums auf den letzten Handelstag denkbar. Für die Umlage des Jahres 2013 lag der Futurepreis für das Jahr 2013 am letzten Handelstag des September (28. September 2012) bei 47,76 Euro pro MWh. Dieser Wert liegt rd. 3,40 Euro unter dem verwendeten mittleren Jahreswert der Übertragungsnetzbetreiber, aber noch deutlich über dem tatsächlich eingetretenen Wert. Gegen eine solche Lösung spricht jedoch, dass kurzfristige Sondereffekte oder exogene Schocks (das Reaktorunglück von Fukushima wäre ein Beispiel hierfür) die Preise dominieren können, obwohl sie nicht ökonomisch fundamental begründet und somit für die Prognose zukünftiger Preise wenig relevant sind. Derartige Effekte können wiederum durch einen längeren Zeitraum für die Mittelung abgemildert werden.

Durch die jetzt vorgenommene Verkürzung des Zeitraums auf drei Monate soll einerseits die tatsächlich erwartete Marktentwicklung besser abgebildet, aber andererseits sichergestellt werden, dass kurzfristige Sondereffekte das Ergebnis nicht determinieren. Die Wahl des dreimonatigen Zeitraums stellt somit einen Mittelweg zwischen dem bisherigen einjährigen Zeitraum und einem Abstellen lediglich auf den letzten Handelstag dar: Der jetzt eingeführte Dreimonatszeitraum hätte für das Jahr 2013 einen Wert von rd. 48,70 Euro pro MWh (statt 51,15 Euro pro MWh) und für das Jahr 2014 einen Wert von 37,38 Euro pro MWh (statt 41,45 Euro pro MWh) ergeben. Diese Werte liegen näher am Durchschnittspreis, der tatsächlich am vortägigen Spotmarkt realisiert wurde, als die Werte auf Basis der bisherigen Prognosen mit einjährigem Betrachtungszeitraum. Dadurch, dass das Ende des Betrachtungszeitraums auf den 15. September vorverlegt wird, steht der anzusetzende Börsenpreis zwei Wochen früher als bisher zur Verfügung. Dies gibt den Übertragungsnetzbetreibern und den Gutachtern mehr Zeit bei der Arbeit an der Ermittlung der EEG-Umlage. Dabei hat die Verlegung jeweils auf den 15. September keinen nennenswerten Einfluss auf das Ergebnis. Für die oben betrachteten Beispiele der Jahre 2013 und 2014 ergeben sich lediglich Unterschiede im Nachkommabereich.

Nach der neuen Regelung in Satz 3 sind die Preise für Handelstage ab dem 16. Juni bis zum 15. September des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen und daraus der Durchschnittspreis zu ermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Positionen, die für die Ermittlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Einnahmen anzusehen sind. Absatz 3 wurde neu nummeriert und erweitert.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 zählen zu den Einnahmen zunächst die Einnahmen aus der Vermarktung der einspeisevergüteten Strommengen nach § 2 durch die Übertragungsnetzbetreiber. Nummer 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 1. Da in § 2 die bisherige Anforderung der Vermarktung an einem „vortägigen oder untertägigen“ Spotmarkt gestrichen wird (siehe oben), ist in der Folge redaktionell auch in Nummer 1 der Passus zur „vortägigen und untertägigen“ Vermarktung zu streichen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ist unverändert geblieben. Darunter fallen zunächst wie bisher Zahlungen der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG 2014 durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Seit Inkrafttreten des EEG 2014 fallen darunter weiterhin Zahlungen der EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 EEG 2014 von Eigenversorgern und sonstigen Letztverbrauchern, die den Übertragungsnetzbetreibern direkt zufließen. Zudem sind auch Zahlungen der EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 EEG 2014, die von den Verteilernetzbetreibern nach den §§ 7 ff. erhoben und an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden, erfasst. Da Verteilernetzbetreiber nach § 8 Absatz 1 nur zu 95 Prozent der EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 EEG 2014 weiterleiten müssen, sind insofern von Nummer 2 auch nur diese 95 Prozent erfasst.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 2a.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht der bisherigen Nummer 5. Da die Regelung zum Ausgleich zwischen Abschlagszahlungen und der Endabrechnung, die bisher in Absatz 6 geregelt war, nun in Absatz 7 geregelt ist, war der Verweis in Nummer 5 entsprechend redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 ist unverändert.

Zu Nummer 7

Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 4. Es wurde präzisierend ergänzt, dass es sich um den EEG-Bilanzkreis nach § 11 der Stromnetzzugangsverordnung handelt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 8

Durch die neue Nummer 8 können Einnahmen, die sich aufgrund der Freiflächenausschreibungsverordnung nach § 88 EEG 2014 ergeben, als Einnahmen im Sinne des Absatzes 3 zugunsten des EEG-Kontos bestimmt werden. Als mögliche Einnahmen kommen hier z. B. Pönalen in Frage. Gleiches gilt für Einnahmen, die sich aufgrund der geplanten Öffnung der Pilotausschreibung für europäische Freiflächenanlagen außerhalb Deutschlands ergeben.

Zu Nummer 9

Die neue Nummer 9 verweist auf § 6 Absatz 3 AusglMechAV. Dort sind weitere Positionen aufgeführt, die auch bislang schon zu den Einnahmen nach Absatz 3 zählten. Nummer 9 ändert daher nichts an der bisherigen Rechtslage, sondern dient lediglich der besseren Übersicht für den Rechtsanwender.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Positionen, die für die Ermittlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Ausgaben anzusehen sind. Absatz 4 wurde neunummeriert und erweitert.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht der bisherigen Nummer 1. Zu den Ausgaben nach Nummer 1 zählen insbesondere die Zahlungen für Einspeisevergütung und Marktprämie nach § 19 EEG 2014 sowie für die Bereitstellung installierter Leistung nach § 55 EEG 2014. Wenn die Freiflächenausschreibungsverordnung nach § 88 EEG 2014 in Kraft tritt, zählen dazu auch die Förderzahlungen für Strom oder bereitgestellte installierte Leistung aus PV-Freiflächenanlagen, die durch diese Ausschreibungen ermittelt werden (vgl. § 55 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014). Wenn diese Ausschreibungen für europäische Freiflächenanlagen außerhalb Deutschlands geöffnet werden, fallen die

entsprechenden Förderzahlungen für Strom oder installierte Leistung auch unter Nummer 1. Der bisherige Verweis auf § 57 Absatz 1 EEG 2014 wurde gestrichen, da es sich dabei um eine reine Erstattungsvorschrift handelt und der erstattete Betrag bereits durch den Verweis auf die §§ 19 und 52 EEG 2014 erfasst ist.

Zu Nummer 2

Durch Nummer 2 können Ausgaben, die sich aufgrund der Freiflächenausschreibungsverordnung nach § 88 EEG 2014 ergeben, als Ausgaben im Sinne des Absatzes 4 zulasten des EEG-Kontos bestimmt werden. Ausgaben für die Förderung des erzeugten Stroms oder der installierten Leistung der Freiflächenanlagen sind jedoch nicht von Nummer 2, sondern schon von Nummer 1 erfasst. Als mögliche Ausgabe nach Nummer 2 kommt z. B. die Erstattung von Aufwendungen für Teilnahme am Ausschreibungsverfahren in Frage, sofern die Freiflächenausschreibungsverordnung dies vorsieht. Gleiches gilt für Ausgaben, die sich aufgrund der ggf. separaten Verordnung zur Öffnung für europäische Freiflächenanlagen außerhalb Deutschlands ergeben.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht der bisherigen Nummer 1b.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht der bisherigen Nummer 2. Da die Regelung zum Ausgleich zwischen Abschlagszahlungen und der Endabrechnung, die bisher in Absatz 6 geregelt war, nun in Absatz 7 geregelt ist, war der Verweis in Nummer 5 entsprechend redaktionell anzupassen. Sollte es zu Überzahlungen direkt durch einen Letztverbraucher kommen (z.B. im Zuge der Abwicklung der durch die EU-Kommission veranlassten Rückforderungen bei der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2012), sind auch diese durch den Übertragungsnetzbetreiber auszugleichen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht der bisherigen Nummer 4.

Zu Nummer 7

Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 5. Erfasst sind die notwendigen Kosten für Ausgleichsenergie, die anfallen, wenn beim EEG-Bilanzkreis Abweichungen zwischen den prognostizierten und den tatsächlich eingestellten Strommengen entstehen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 entspricht inhaltlich der bisherigen Nummer 6. Im Zuge der Streichung des Kriteriums der „vortägigen und untertägigen“ Vermarktung in § 2 wurde Nummer 8 redaktionell entsprechend angepasst und dieses Kriterium auch in Nummer 8 gestrichen.

Zu Nummer 9

Die neue Nummer 9 verweist auf § 6 AusglMechAV. Dort sind weitere Positionen aufgeführt, die auch bislang zu den Ausgaben nach Absatz 4 zählten. Nummer 9 ändert daher nichts an der bisherigen Rechtslage, sondern dient lediglich der besseren Übersicht für den Rechtsanwender.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Absatz 5. Je nach dem, ob die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben auf dem EEG-Konto einen positiven oder einen negativen Saldo ergibt, resultieren daraus Zinsen, die den Übertragungsnetzbetreibern zugute kommen – diese stellen dann Einnahmen nach Absatz 3 Nummer 4 dar – oder von den Übertragungsnetzbetreibern zu zahlen sind – diese stellen dann Ausgaben nach Absatz 4 Nummer 4 dar. Der neue Satz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 1a AusglMechV, der dort entsprechend durch Artikel 2 gestrichen wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6 Absatz 4 AusglMechV, der dort entsprechend durch Artikel 2 gestrichen wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 7.

Zu § 4 (Beweislast)

§ 4 entspricht dem bisherigen § 5.

Zu § 5 (Veröffentlichung der EEG-Umlage)

§ 5 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 3 Absatz 2.

Zu Absatz 1

Wie schon bislang müssen die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen. Die Regelung, dass die EEG-Umlage in Cent pro Kilowattstunde zu ermitteln ist, die von einem Letztverbraucher verbraucht wurde und nach § 60 oder § 61 EEG 2014 umlagebelastet ist, wurde weitgehend beibehalten, jedoch von bisherigen § 3 Absatz 2 in § 3 Absatz 1 Satz 2 verlagert. Gleiches gilt für den bislang in § 3 Absatz 2 zweiter Halbsatz enthaltenen Verweis auf § 66 Absatz 4 EEG 2014. Dieser wurde ebenfalls in § 3 Absatz 1 Satz 3 verlagert und dort in einen Verweis § 66 Absatz 5 Satz 2 EEG 2014 korrigiert. Bei der Veröffentlichung der EEG-Umlage sollen die Übertragungsnetzbetreiber – wie auch bisher schon praktiziert – neben der EEG-Umlage auch eine EEG-Kernumlage ausweisen. Die EEG-Kernumlage stellt die im jeweiligen Jahr anfallenden Differenzkosten der EEG-Förderung in Cent pro Kilowattstunde (kWh) dar, ohne den jeweiligen Kontoausgleich oder die ggf. anzusetzende Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Sie ist somit ein genaueres Maß für Förderkosten, da Sondereffekte ausgeblendet werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen nur die Strommengen vermarkten, die durch die feste Einspeisevergütung vergütet werden. Aufgrund der nach dem EEG 2012 noch optionalen und mit dem EEG 2014 verbindlichen Marktprämie werden die Strommengen, die die Übertragungsnetzbetreiber vermarkten, tendenziell abnehmen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben bei der Ermittlung der EEG-Umlage bislang nicht die gesamten Förderzahlungen ausgewiesen, da bei der Direktvermarktung in der Marktprämie, nur – grob gesprochen – die Differenz aus anzulegendem Wert und durchschnittlichen Börsenerlösen an den Anlagenbetreiber gezahlt wird. Ebenfalls wurden auch die zu erwartenden Erlöse aus Marktprämienstrom nicht veröffentlicht.

Mit zunehmender Nutzung der Direktvermarktung und sinkender Inanspruchnahme der Einspeisevergütung sinken die Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber aus der Vermarktung des einspeisevergüteten Stroms. Um einer verzerrten Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des EEG 2014 vorzubeugen, wäre es hilfreich, wenn die Übertragungsnetzbetreiber zukünftig den gesamten Vergütungsanspruch von Anlagenbetreibern in der Festvergütung und der Marktprämie sowie die zu erwartenden Vermarktungserlöse in der Festvergütung und der Marktprämie veröffentlichen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben dies bereits im Rahmen der Festlegung der EEG-Umlage für das Jahr 2015 umgesetzt und sollten sich in zukünftigen Darstellungen hieran orientieren.

Im neu hinzugekommenen Satz 2 und in Absatz 2 sind teilweise Transparenzvorschriften enthalten, die bisher in der AusglMechAV geregelt waren, teilweise sind neue Transparenzvorschriften enthalten. Durch die Integration von Vorschriften, die bisher in der AusglMechAV enthalten waren, werden zum einen gewisse Dopplungen (z. B. zum Datum der Veröffentlichung der EEG-Umlage) beseitigt, zum anderen werden die wesentlichen Regelungen zu Ermittlung und Transparenz der EEG-Umlage nun einheitlich in der AusglMechV selbst konzentriert.

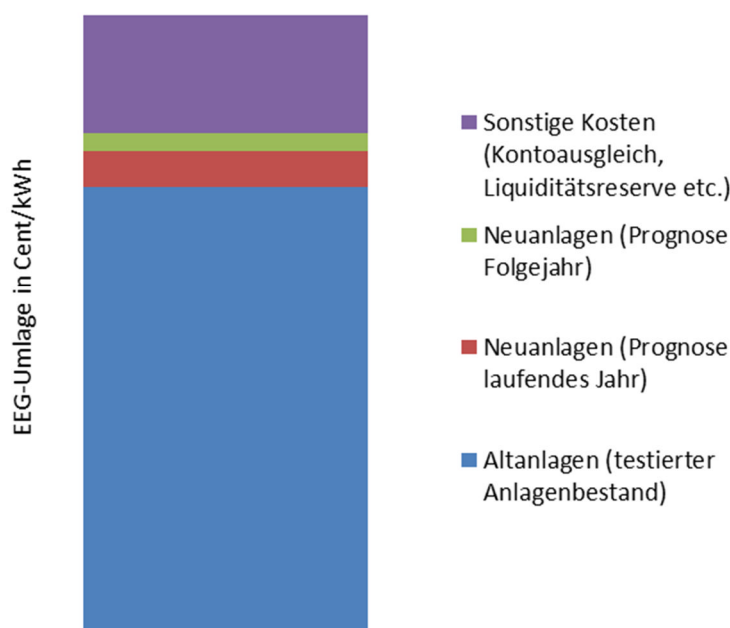
Zu Nummer 1

Die neue Nummer 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 3 AusglMechAV.

Zu Nummer 2

Zur weiteren Erhöhung der Transparenz sind die Übertragungsnetzbetreiber nunmehr nach Nummer 2 angehalten, die Umlage für den Anlagenbestand und für Neuanlagen getrennt auszuweisen. Diese Darstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Förderung über das EEG in den letzten Jahren erhebliche Lerneffekte – insbesondere im Bereich der Photovoltaik – erzielt worden sind. Dadurch konnten in den letzten Jahren die erforderlichen Vergütungssätze für Neuanlagen kontinuierlich deutlich gesenkt werden. Neue Anlagenjahrgänge führen deshalb zu deutlich geringeren Differenzkosten als Anlagenjahrgänge der Vorjahre. Für die langfristig noch zu erwartenden Kosten des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien und die Akzeptanz der Energiewende ist dies eine wichtige Information.

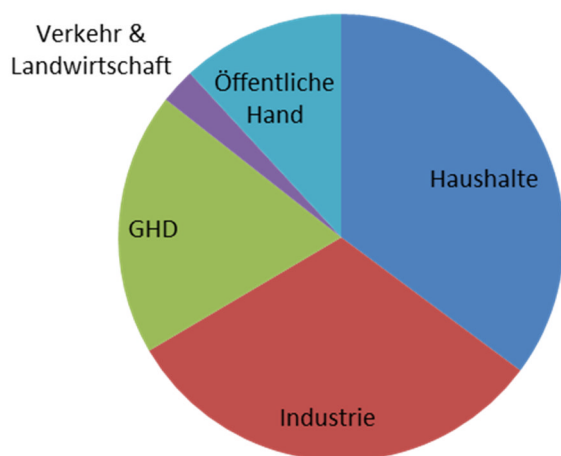
Die Ausweisung der Umlage für den Anlagenbestand und für Neuanlagen ist nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Rahmen der jährlichen Prognose der EEG-Umlage zu erstellen. Die Verordnung macht bewusst keine Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung. Es wäre aber z. B. denkbar, dass diejenigen Jahrgänge als Bestandsanlagen ausgewiesen werden, für die eine von Wirtschaftsprüfern testierte EEG-Jahresabrechnung vorliegt. Die Ausweisung von neuen Anlagen sollte demnach auf die jeweiligen Prognosen der EEG-Umlage gestützt sein und würde zwei Jahrgänge umfassen. In der Darstellung oder den Erläuterungen hierzu sollte berücksichtigt werden, dass in der Summe die Neuanlagen des folgenden Jahres nicht über den vollen Jahreszeitraum einspeisen, weil sie erst über das Jahr verteilt in Betrieb genommen werden. Schematisch könnte die Darstellung etwa wie folgt aussehen:



Zu Nummer 3

Auch Nummer 3 ergänzt die bisherigen Veröffentlichungspflichten. Der kontinuierliche Ausbau der erneuerbaren Energien über das EEG wurde von steigenden EEG-Differenzkosten begleitet. Anlagenbetreiber haben ab Inbetriebnahme einen Vergütungsanspruch von 20 Jahren (zuzüglich dem Jahr der Inbetriebnahme). Jedes Jahr kommen neue Anlagen hinzu, was die Differenzkosten erhöht. Sie lagen z. B. im Jahr 2006 bei rd. 6 Milliarden Euro und im Jahr 2010 bei rd. 9,5 Milliarden Euro. Für das Jahr 2015 schätzen die Übertragungsnetzbetreiber die Differenzkosten auf rd. 22 Milliarden Euro. Diese Differenzkosten werden von den Stromverbrauchern über die EEG-Umlage finanziert. Mit den ansteigenden Differenzkosten ist auch das Informationsbedürfnis der Stromverbraucher gestiegen, welche Verbrauchergruppen zu welchen Anteilen diese Kosten – die sich letztlich in der EEG-Umlage niederschlagen – tragen. Hierzu zählen neben Privathaushalten vor allem die Bereiche Wirtschaft und Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, die öffentliche Hand oder auch der Bereich Verkehr und Landwirtschaft.

Wie sich die EEG-Umlage prozentual auf diese und ggf. weitere ausgewählte Verbrauchergruppen verteilt, soll zukünftig jeweils mit der EEG-Umlage veröffentlicht werden. Das entspricht dem wachsenden Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und kann Fehlwahrnehmungen vorbeugen. Aus diesem Grund sollen die Übertragungsnetzbetreiber die Lastenteilung der EEG-Umlage nach dem Stand von Wissenschaft und Technik im Rahmen der jährlichen Prognose der EEG-Umlage einschätzen und zusammen mit der EEG-Umlage veröffentlichen. Der Anteil sollte im Verhältnis zum absoluten Wert EEG-Umlage dargestellt werden, die im folgenden Jahr zu zahlen ist. Eine mögliche Darstellung könnte etwa folgendermaßen aussehen:



Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 2 AusglMechAV.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 integriert den bisherigen § 4 Absatz 2 AusglMechAV in die AusglMechV.

Zu § 6 (Veröffentlichung der EEG-Vorausschau)

§ 6 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 3 Absatz 4 AusglMechAV. Diese Regelung zur sogenannten Mittelfristprognose steht in inhaltlichem Zusammenhang zur Veröffentlichung der EEG-Umlage. Daher wurde die Regelung direkt in die AusglMechV integriert.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist auch die Vorausschau für die folgenden fünf Kalenderjahre künftig bereits bis zum 15. Oktober zu veröffentlichen. Damit fallen beide wesentlichen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber zum EEG 2014 – die Veröffentlichung der EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr nach § 3 sowie die Veröffentlichung der EEG-Vorausschau nach § 6 – künftig auf denselben Zeitpunkt. Durch die Verpflichtung, auch die Vorausschau künftig schon bis zum 15. Oktober eines Jahres anstatt wie bisher nach § 3 Absatz 3 und 4 AusglMechAV erst bis zum 15. November zu veröffentlichen, haben die Übertragungsnetzbetreiber und ihre Gutachter dafür künftig einen Monat weniger Zeit.

Im Gegenzug wurde § 3 Absatz 3 AusglMechAV gestrichen, durch den die Übertragungsnetzbetreiber bisher verpflichtet waren, im Rahmen der sogenannten Mittelfristprognose auch die Bandbreite der EEG-Umlage für das übernächste Jahr zu prognostizieren. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Bandbreite oft zu weit und daher nicht als Entscheidungsgrundlage für die energiewirtschaftlichen Akteure geeignet war. Insofern werden die Übertragungsnetzbetreiber künftig entlastet.

Zu Nummer 1

Satz 2 Nummer 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 2 AusglMechAV. In Buchstabe a wurde präzisierend ergänzt, dass sich die Entwicklung der installierten Leistung auf die installierte Leistung von Anlagen, d. h. Anlagen nach § 5 Nummer 1 EEG 2014 zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas bezieht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Buchstabe c stellt künftig auf die erzeugte, und nicht mehr nur auf die eingespeiste Jahresarbeit ab. Dadurch werden insbesondere auch die zur Eigenversorgung verbrauchten Strommengen bei der Vorausschau berücksichtigt. Buchstabe d stellt statt auf die „Vergütungen“ nun auf die „finanziellen Förderungen“ ab. Dies ist der mit dem EEG 2014 geänderten Fördersystematik und Terminologie geschuldet. Buchstabe e wurde eingefügt, weil es für die Transparenz der Vorausschau hilfreich ist, wenn differenziert wird zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 EEG 2014.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 5 AusglMechAV. Danach sind auch der Letztverbrauch sowie der privilegierte Letztverbrauch zu prognostizieren. Der Letztverbrauch umfasst zum einen Lieferungen an Letztverbraucher nach § 60 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014, die nicht durch die Besondere Ausgleichsregelung privilegiert sind. Zum anderen ist davon Eigenversorgung, auf die die volle EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 zu entrichten ist, sowie sonstiger Letztverbrauch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 erfasst. Privilegiertes Letztverbrauch umfasst Strombezug, der durch die Besondere Ausgleichsregelung nach den §§ 63 ff., 103 EEG 2014 privilegiert ist, sowie Eigenversorgung, die nach § 61 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 privilegiert ist.

Der bisherige § 3 Absatz 4 Satz 3 AusglMechAV wurde gestrichen, da die Strommengen, die voraussichtlich direkt vermarktet werden, schon direkt nach den Regelungen in Nummer 1 zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 4 AusglMechAV. Die Reihenfolge der Aufzählung wurde geändert und an § 5 Nummer 14 EEG 2014 angelehnt. Lediglich bei solarer Strahlungsenergie wurde eine inhaltliche Änderung vorgenommen. Hier ist künftig nach den Nummern 4 und 5 nach Freiflächenanlagen und sonstigen Solaranlagen zu differenzieren. Mit der neuen Freiflächenausschreibungsverordnung und der damit verbundenen Umstellung der Förderung von Freiflächenanlagen entspricht diese Differenzierung besser der künftigen Förderstruktur.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz entspricht inhaltlich den bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 6 und 7 AusglMechAV.

Zu § 7 (Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern)

§ 7 betrifft die Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014. Die Zuständigkeit für die Erhebung ist in § 7 teilweise abweichend von § 61 EEG 2014 geregelt. § 7 betrifft hingegen nicht die Erhebung der EEG-Umlage nach § 60 EEG 2014. Diese Erhebung erfolgt weiterhin allein durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 zählt auf, in welchen Fällen die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung vom Übertragungsnetzbetreiber erhoben wird, wie es auch von § 61 EEG 2014 vorgesehen ist.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf die EEG-Umlage bei Stromerzeugungsanlagen, die direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind. Hier bestehen ohnehin bereits Kommunikation und Datenaustausch zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber. Im Falle einer EEG-Anlage ist es der Übertragungsnetzbetreiber, der hier die finanzielle Förderung an den Anlagenbetreiber zahlt. Aus Effizienzgründen ist es sinnvoll, es bei diesem einen, bereits bestehenden Austauschkanal zu belassen und keinen weiteren Akteur in das Abrechnungsverhältnis zu involvieren.

Dabei ist unerheblich, ob die Stromerzeugungsanlage unmittelbar an das Netz des Übertragungsnetzbetreibers angeschlossen ist oder mittelbar über ein geschlossenes Verteilernetz oder ähnliche Konstellationen. Fälle, in denen die Stromerzeugungsanlage an ein Verteilernetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist und daher nur in diesem Sinne mittelbar auch an das Übertragungsnetz angeschlossen ist, sind hingegen nicht von Nummer 1, sondern von Absatz 2 erfasst.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht den Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 in den Fällen vor, in denen die zur Eigenversorgung genutzte Stromerzeugungsanlage zu einer Abnahmestelle gehört, an der die EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung bzw. den dazugehörigen Übergangs- und Härtefallbestimmungen begrenzt ist. Die Begrenzungsentscheidung wird auch dem Übertragungsnetzbetreiber bekannt gegeben und wirkt auch gegenüber diesem (§ 66 Absatz 4 EEG 2014). Sie erfasst auch eigenerzeugte, selbst verbrauchte Strommengen und spielt daher eine Rolle für die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 und ihre konkrete Höhe. Insofern besteht hier über die Begrenzungsentscheidung schon eine Verbindung des Übertragungsnetzbetreibers zum Betreiber der Stromerzeugungsanlage.

Weiterhin sind auch die Strommengen nach § 61 Absatz 1 EEG 2014 für die Anwendbarkeit und die Höhe des sog. „Cap“ oder „Super-Cap“ nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 zu berücksichtigen. Es ist im Interesse

der privilegierten Unternehmen, die sich sowohl selbst versorgen als auch Strom liefern lassen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber die Strommengen aus beiden Bezugsquellen kennen und dadurch zeitnah erfahren, wann die Deckelung nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 erreicht ist. Daher ist es sinnvoll, auch in diesen Fällen die Einziehung der EEG-Umlage beim Übertragungsnetzbetreiber zu belassen. Nummer 2 erfasst nur nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtige Strommengen. Nicht umlagepflichtige Strommengen sind schon nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Bei der umlagepflichtigen Eigenversorgung von Unternehmen ist Begriff „Abnahmestelle“ im Sinne von § 64 Absatz 6 Nummer 1 EEG 2014 zu verstehen, bei der von Schienenbahnen im Sinne von § 65 Absatz 3 EEG 2014.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist der Übertragungsnetzbetreiber zur Einziehung der EEG-Umlage berechtigt, wenn die Stromerzeugungsanlage zum Teil zur Eigenversorgung genutzt wird, ein Teil des Stromes aber nicht vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht, sondern unmittelbar an Letztverbraucher weitergeliefert wird, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage personenidentisch sind. Wenn der Letztverbraucher nicht personenidentisch mit dem Betreiber der Anlage ist, liegt keine Eigenversorgung nach § 5 Nummer 12 EEG 2014 vor. Insbesondere erfasst sind von Nummer 3 Fälle von „Nachbarschaftslieferungen“, in denen ein Hauseigentümer z. B. eine Photovoltaik-Dachanlage betreibt und den darin erzeugten Strom an seine Mieter oder Nachbarn liefert, soweit er ihn nicht selbst verbrauchen kann. Weiterhin erfasst sind aber auch Lieferungen an Letztverbraucher, wenn für die Lieferung ein Netz genutzt wird.

Durch das Kriterium der Unmittelbarkeit wird klargestellt, dass ausschließlich Konstellationen erfasst sind, in denen der Betreiber der Stromerzeugungsanlage durch die Belieferung von Dritten zugleich auch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 5 Nummer 13 EEG 2014 ist. Denn nur in diesen Fällen erheben die Übertragungsnetzbetreiber ohnehin schon nach § 60 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 die EEG-Umlage für diese Stromlieferungen. In diesen Fällen erscheint es sinnvoll, dass der Übertragungsnetzbetreiber auch die Erhebung auf die Eigenversorgung aus derselben Stromerzeugungsanlage übernimmt. Für die Umlageerhebung auf die Eigenversorgung zusätzlich noch den Verteilernetzbetreiber einzubinden, würde unnötigen Aufwand schaffen.

Fälle, in denen der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hingegen den Strom z. B. an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder an einen Direktvermarktungsunternehmer liefert und der erzeugte Strom daher nur mittelbar an einen Letztverbraucher gelangt, sind nicht erfasst. Denn in diesen Fällen ist der Betreiber der Stromerzeugungsanlage kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen und es wird für seine Stromlieferung bzw. Einspeisung von vornherein keine EEG-Umlage erhoben. Ansonsten müsste z. B. bei allen EEG-Anlagen, die ihren Strom teilweise in der Einspeisevergütung veräußern oder direkt vermarkten, der Übertragungsnetzbetreiber auf die Eigenversorgungsmengen die EEG-Umlage erheben. Das widerspräche der Absicht des Absatzes 2 zur Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 wird festgelegt, dass die Übertragungsnetzbetreiber auch in den Fällen des § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 die EEG-Umlage einziehen. § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 erfasst den sonstigen Letztverbrauch von Strom, der nicht im Rahmen der Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nummer 12 EEG 2014 verbraucht wird und der auch nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Nummer 13 EEG 2014 geliefert wird. Hier sind zunächst Fälle erfasst, in denen kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinn des § 5 Nummer 13 EEG 2014 beteiligt ist, etwa weil der im Inland verbrauchte Strom von einem ausländischen Versorgungsunternehmen geliefert wird, das außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des EEG 2014 liegt und daher nicht der Definition in § 5 Nummer 13 EEG 2014 unterfällt.

Weiterhin sind insbesondere auch Fälle erfasst, in denen der Strom selbst erzeugt und verbraucht wird, jedoch keine Eigenversorgung im Sinne von Sinne von § 5 Nummer 12 EEG 2014 vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage den erzeugten Strom zwar selbst verbraucht, der Verbrauch jedoch nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stattfindet oder der Strom durch ein Netz durchgeführt wird. Wenn in den Fällen des § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 ein Netz genutzt wird, können die Übertragungsnetzbetreiber diese Konstellationen typischerweise über Bilanzkreise nach § 5 Nummer 5 EEG 2014 nachvollziehen.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass jeweils der Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig ist, in dessen Regelzone der Strom verbraucht wird. Die EEG-Umlage fällt auf den Verbrauch von Strom an,

nicht auf die Erzeugung. Befindet sich z. B. eine Stromerzeugungsanlage in einer Regelzone und findet der Letztverbrauch in einer anderen Regelzone statt, ist der Übertragungsnetzbetreiber der Regelzone zuständig, in der der Letztverbrauch stattfindet. In Fällen, in denen die Zuordnung des Stromverbrauchs zu einer Regelzone nicht eindeutig ist oder der Stromverbrauch nicht in einer Regelzone eines deutschen Übertragungsnetzbetreibers erfolgt, ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dem örtlich die engste Verbindung besteht. Falls eine solche örtliche Anknüpfung nicht ersichtlich sein sollte, kann hilfsweise auch auf andere Kriterien für die Ermittlung der engsten Verbindung abgestellt werden. Als Beispiel sind etwa Fälle denkbar, in denen Gemeinden oder einzelne Letztverbraucher in die Regelzone eines ausländischen Übertragungsnetzbetreibers fallen. Satz 3 ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, untereinander eine anderweitige örtliche Zuständigkeit zu vereinbaren. Hierfür kann in Konstellationen ein Bedürfnis bestehen, in denen der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die Stromerzeugung stattfindet, ein engeres Verhältnis zum Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat als der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone der Stromverbrauch stattfindet, zum Letztverbraucher.

Absatz 1 Satz 4 verlängert die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 3 auch über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus und enthält eine entsprechende Informationspflicht des Anlagenbetreibers über die Beendigung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt eine Abweichung vom Grundsatz des § 61 EEG 2014 dar. Diese Abweichungsmöglichkeit ist durch § 91 Nummer 7 EEG 2014 eröffnet. In anderen als den in Absatz 1 genannten Konstellationen erhebt der Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die EEG-Umlage auf die Eigenversorgung. Wie in Absatz 1 Nummer 1 ist es auch hier unerheblich, ob die Stromerzeugungsanlage mittelbar oder unmittelbar an das jeweilige Verteilernetz angeschlossen ist. In anderen Fällen als den in Absatz 1 genannten ist der Verteilernetzbetreiber ohnehin mit der Stromerzeugungsanlage befasst, die zur Eigenversorgung oder zum sonstigen Letztverbrauch ohne Belieferung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen Strom erzeugt. Diese Befassung ergibt sich schon aus dem Netzanschlussverhältnis, zusätzlich oft auch aufgrund der Förderung nach dem EEG oder dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Auch für die Anlagenbetreiber bedeutet dies eine Vereinfachung, weil sie für die Abwicklung des EEG mit dem Anschlussnetzbetreiber einen einheitlichen Ansprechpartner haben. Daher ist es naheliegend und für die bessere Administrierbarkeit der Umlagenzahlung nach § 61 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 sinnvoll, in diesen Fällen dem Verteilernetzbetreiber die Erhebung der EEG-Umlage zu übertragen. Damit die EEG-Umlage von den Verteilernetzbetreibern korrekt abgerechnet werden kann, sind die Regelungen nach § 61 Absatz 6 und 7 EEG 2014 zur Messung und Berechnung des selbst erzeugten und verbrauchten Stroms auch bei der Erhebung der EEG-Umlage durch die Verteilernetzbetreiber anzuwenden.

Satz 2 ermöglicht dem Verteilernetzbetreiber nach Satz 1 und dem Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1, die Zuständigkeit für die Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 abweichend von Satz 1 zu regeln. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein in Konstellationen, in denen ein Eigenversorger auf seinem Grundstück zwei Stromerzeugungsanlagen betreibt, und eine der Anlagen allein zur Eigenversorgung verwendet, aus der anderen Anlage aber auch einen dritten Letztverbraucher beliefert. Hier erscheint es ineffizient, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlagen für die erste Anlage die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 an den Verteilernetzbetreiber nach Satz 1 zahlen müsste, für die andere Anlage hingegen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 an den Übertragungsnetzbetreiber. Deshalb können die beteiligten Netzbetreiber nach Satz 2 beispielsweise in einem solchen Fall vereinbaren, dass der Betreiber der Stromerzeugungsanlagen die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 insgesamt an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen hat. Eine Vereinbarung nach Satz 2 ist insbesondere dann nicht volkswirtschaftlich angemessen, wenn sie zum Ziel hat, dem Verteilernetzbetreiber den 5%-Einbehalt nach § 8 Absatz 1 Satz 2 zu verschaffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es dem jeweiligen Netzbetreiber, monatliche Abschläge auf die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 in angemessenem Umfang zu verlangen.

Satz 2 stellt klar, in welchen Fällen Abschläge insbesondere nicht angemessen sind. Bei Stromerzeugungsanlagen, deren installierte Leistung die genannten Grenzen nicht überschreitet, dürfte die jährlich anfallende EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 so niedrig ausfallen, dass ein monatlicher Abschlag unverhältnismäßig hohen Aufwand für die Beteiligten verursachen würde. Hier ist eine Einmalzahlung am Jahresende aus Gründen der Vereinfachung sinnvoll. Neben den aufgezählten Fällen sind Abschläge u.a. auch dann nicht angemessen, wenn die Stromerzeugungsanlage zwar eine installierte Leistung über den in Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Schwellenwerten hat, aber nur auf eine geringe Strommenge die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 anfällt, z. B. weil die Stromerzeugung nur zu einem geringen Anteil zur Eigenversorgung genutzt wird. Von Nummer 2 sind nur

Stromerzeugungsanlagen betroffen, von deren Strom mehr als 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr selbst verbraucht werden. Liegt die selbst verbrauchte Strommenge darunter, besteht nach § 61 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2014 schon kein Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014. Wenn ein Letztverbraucher, der die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 schuldet, dem Netzbetreiber die umlagerelevante Strommenge nicht mitteilt, insbesondere wenn er entgegen § 61 Absatz 6 EEG 2014 keine geeichte Messeinrichtung installiert hat, kann der Netzbetreiber die Strommenge sowohl für die Abschläge nach Absatz 3 als auch für die Jahresabrechnung schätzen.

Zu Absatz 4

Durch den Verweis in Absatz 4 auf § 60 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014 berechtigen Einwände, die gegen die Forderungen des Netzbetreibers nach den Absätzen 1 bis 3 auf Zahlungen der EEG-Umlage auf Eigenversorgung geltend gemacht werden, nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Der Verweis in Absatz 4 auf § 60 Absatz 4 EEG 2014 regelt die Zinsen, die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die ihrer Zahlungspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommen, auf diese Geldschuld an den Netzbetreiber nach den Absätzen 1 oder 2 zahlen müssen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bildet eine Ausnahme zum Aufrechnungsverbot nach § 33 Absatz 1 EEG 2014. Ermächtigungsgrundlage ist § 91 Nummer 7 EEG 2014. Erfasst sind hier auf der Passivseite (Hauptforderung) Ansprüche des Anlagenbetreibers nach §§ 19 oder 52 EEG 2014, also auf Zahlung der finanziellen Förderung nach § 5 Nummer 15 EEG 2014. Das umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung der festen Einspeisevergütung und der Marktprämie. Auf der Aktivseite (Gegenforderung) erfasst sind Ansprüche des Anschlussnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegen Letztverbraucher nach § 61 EEG 2014. Voraussetzung ist die Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher, die bei der Eigenversorgung nach EEG 2014 ohnehin besteht. Andernfalls wäre schon keine Gegenseitigkeit der Forderungen gegeben.

In umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob der Netzbetreiber von der Aufrechnungsmöglichkeit nach Absatz 5 Gebrauch macht oder nicht. Das Entgelt für die Stromlieferung (d. h. die Einspeisevergütung) wird durch die Aufrechnung nicht gemindert, sondern es bleibt auch im Fall der Aufrechnung umsatzsteuerrechtlich bei der ursprünglichen Bemessungsgrundlage, nämlich der Netto-Einspeisevergütung. Auch wenn der Anlagenbetreiber keine Einspeisevergütung, sondern die Marktprämie beansprucht, macht es im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Qualifizierung der Marktprämie als nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss keinen Unterschied, ob der Netzbetreiber aufrechnet oder nicht.

Die Ausnahme zum Aufrechnungsverbot stellt es dem Netzbetreiber frei, ob er aufrechnen möchte oder nicht. Er muss auch bei bestehenden gegenseitigen Forderungen nicht aufrechnen, sondern kann sie jeweils getrennt abrechnen und begleichen, wenn er dies bevorzugt. Die Ausnahme vom Aufrechnungsverbot gilt auch für Fälle des Absatzes 1, also für die Konstellationen, in denen der Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 erhebt. Dadurch können auch Übertragungsnetzbetreiber mit ihren Ansprüchen auf Zahlung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung gegen Zahlungsansprüche des jeweiligen Anlagenbetreibers aufrechnen. Als Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 sind auch die Ansprüche auf monatliche Abschlagszahlungen nach Absatz 3 anzusehen.

Absatz 5 beschränkt nicht das Recht des Anlagenbetreibers, mit seinen Forderungen gegen Forderungen des Netzbetreibers aufzurechnen. Bereits § 33 Absatz 1 EEG 2014 enthält ebenfalls keine solche Beschränkung. Absatz 5 betrifft nur die Aufrechnung von Ansprüchen der Netzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 EEG 2014 mit Förderansprüchen von Anlagenbetreibern nach dem EEG 2014, nicht jedoch mit anderen Ansprüchen wie etwa Förderansprüchen nach dem KWKG-Gesetz. Förderansprüche nach dem KWKG-Gesetz betreffen einen vom EEG-System separaten Fördermechanismus.

Zu § 8 (Weiterleitung der EEG-Umlage an die Übertragungsnetzbetreiber)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der Verteilernetzbetreiber die erhaltenen Umlagezahlungen zu 95 Prozent an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten muss. Nach Satz 2 kann der Verteilernetzbetreiber 5 Prozent der erhaltenen Zahlungen für sich vereinnahmen. Diese Regelung dient der Deckung der zusätzlichen Kosten, die bei den Verteilernetzbetreibern für die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgungsstrom entstehen. Anders als

die Übertragungsnetzbetreiber haben die Verteilernetzbetreiber nicht bereits Infrastruktur für die Umlagenerhebung. Bei den Übertragungsnetzbetreibern besteht hingegen schon Infrastruktur für die Erhebung der EEG-Umlage von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, so dass eine Erstreckung des fünfprozentigen Einbehalts auch auf die Übertragungsnetzbetreiber nicht erforderlich ist.

Wenn der Verteilernetzbetreiber seinerseits tatsächlich monatliche Abschläge nach § 7 Absatz 3 erhält, kann nach Satz 3 auch der Übertragungsnetzbetreiber vom Verteilernetzbetreiber monatliche Abschläge verlangen.

Der Verteilernetzbetreiber muss nur die tatsächlich erhaltenen Zahlungen auch an den Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten. Das Ausfallrisiko des Stromverbrauchers und Umlagenschuldners liegt damit nicht beim Verteilernetzbetreiber.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung in Satz 1 geht dem Verteilernetzbetreiber die Möglichkeit des fünfprozentigen Einbehalts nach Absatz 1 Satz 2 nicht verloren, wenn er von seinem Aufrechnungsrecht nach § 7 Absatz 5 Gebrauch macht. Auch soweit er die EEG-Umlage nicht tatsächlich vereinnahmt, sondern diese Forderung durch Aufrechnung untergeht, behält er seinen Anspruch auf den fünfprozentigen Einbehalt. Der Verteilernetzbetreiber muss also stets nur 95 Prozent der EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber weitergeben, unabhängig davon, ob er die Umlage (ganz oder teilweise) tatsächlich erhalten hat oder die Forderung (ganz oder teilweise) durch Aufrechnung untergegangen ist.

Auch wenn die Forderung auf Zahlung der EEG-Umlage durch die Aufrechnung in vollem Umfang untergeht, wird der Verteilernetzbetreiber durch die Pflicht, 95 Prozent dieser Forderung an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen, nicht benachteiligt. Denn er erhält aufgrund der Regelung in Satz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 EEG 2014 vom Übertragungsnetzbetreiber 100 Prozent der finanziellen Förderung erstattet, die er an den Anlagenbetreiber gezahlt hat oder aufgrund der Aufrechnung nicht gezahlt hat. Durch die Regelung in Satz 2 wird also die Kohärenz mit den Regeln über den Ausgleich zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern nach § 57 EEG 2014 gewahrt. Denn ansonsten ergäbe sich in Aufrechnungsfällen eine Diskrepanz zwischen dem Saldo aus finanzieller Förderung und EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014, den der Verteilernetzbetreiber an den Anlagenbetreiber zahlen muss, und dem Saldo, den der Übertragungsnetzbetreiber nach § 57 EEG 2014 an den Verteilernetzbetreiber zahlen muss.

Ob Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber ihrerseits ihre gegenseitigen Forderungen aufrechnen, bleibt ihnen überlassen.

Zu § 9 (Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten)

Mit der Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 wird es zur Durchführung des EEG-Ausgleichsmechanismus erforderlich, dass den Netzbetreibern und der Bundesnetzagentur auch Angaben über die Eigenversorgung nach § 61 Absatz 1 Satz 1 und 2 EEG 2014 sowie die Fälle nach § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund passt § 9 die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten abweichend von den §§ 70 bis 76 EEG 2014 an, indem Eigenversorgungskonstellationen und sonstige Fälle nach § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 in diese Pflichten einbezogen werden. Hierdurch wird teilweise auch § 61 Absatz 1 Satz 4 EEG 2014 konkretisiert, wonach die Bestimmungen des EEG 2014 für Elektrizitätsversorgungsunternehmen entsprechend auf Letztverbraucher anzuwenden sind, die nach § 61 Absatz 1 Satz 1 bis 3 EEG 2014 zahlungspflichtig sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 passt den in § 70 EEG 2014 aufgeführten Personenkreis an, indem auch Letztverbraucher im Sinne von § 5 Nummer 24 EEG 2014 erfasst werden, die § 61 Absatz 1 EEG 2014 unterfallen und keine Anlagenbetreiber im Sinne von im Sinne von § 5 Nummer 2 EEG 2014 sind. Diese müssen künftig ebenfalls Angaben für den bundesweiten Belastungsausgleich zu Verfügung stellen, sofern sie einen umlagepflichtigen Letztverbrauch nach § 61 Absatz 1 EEG 2014 haben. Denn mit der Umlagebelastung der Eigenversorgung sowie des sonstigen Letztverbrauchs nach § 61 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 gehören auch Angaben über diese Letztverbräuche zu den „erforderlichen Daten“ im Sinne des § 70 EEG 2014, der den Grundsatz der Datenbereitstellung für den Belastungsausgleich enthält. Anlagenbetreiber im Sinne von § 5 Nummer 2 EEG 2014 sind bereits in § 70 EEG 2014 enthalten. Mit Einführung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 müssen Anlagenbetreiber zusätzlich zu den bereits bislang zur Verfügung gestellten Angaben künftig auch Angaben über ihre Eigenversorgung (und sonstigen Letztverbrauch) zur Verfügung stellen. Der allgemeine Grundsatz des § 70 EEG 2014 wird in den §§ 71 ff. EEG 2014

konkretisiert, so dass die entsprechenden Paragraphen des EEG 2014 durch die Absätze 2 bis 6 ergänzt oder geändert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 passt die Mitteilungspflicht in § 71 Nummer 1 EEG 2014 an. Für die Endabrechnung des Vorjahres sind auch die Angaben über die Eigenversorgung und den sonstigen Letztverbrauch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 erforderlich. Der Anlagenbetreiber hat diese Angaben demjenigen Netzbetreiber zu Verfügung zu stellen, der nach § 7 für die Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 zuständig ist. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere die Strommenge, die für die Eigenversorgung oder den sonstigen Letztverbrauch verbraucht wurde, und die erforderlichen Angaben, aus denen der Netzbetreiber ersehen kann, zu welchem Prozentsatz die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 zu entrichten ist, ob es sich also um privilegierte Eigenversorgung nach § 61 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014, um nicht privilegierte Eigenversorgung nach § 61 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 oder um sonstigen Letztverbrauch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 handelt. Die Meldepflicht für Eigenversorger nach § 61 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 EEG 2014 umfasst die Angabe, ob sie überhaupt Eigenversorgung betreiben. Denn diese Meldung ist im Umkehrschluss zu § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 Voraussetzung dafür, dass der betreffende Eigenversorger nicht mit der EEG-Umlage belastet wird. Wenn diese Meldung jedoch erfolgt, müssen die zur Eigenversorgung verbrauchten Strommengen selbst nicht gemeldet werden, da auf sie dann ohnehin keine EEG-Umlage anfällt.

Frist für diese Mitteilung ist der 28. Februar eines Jahres. Dies entspricht der Frist nach § 71 Nummer 1 EEG 2014 und weicht von § 74 Satz 3 erster Halbsatz i. V. m. Satz 1 EEG 2014 ab, wonach für die Vorlage der Endabrechnung durch Eigenversorger der 31. Mai eines Jahres vorgesehen ist. Soweit der Netzbetreiber nach § 7 ein Verteilernetzbetreiber ist, entfällt für den Eigenversorger auch die Mitteilungspflicht an den Übertragungsnetzbetreiber nach § 74 Satz 3 erster Halbsatz i. V. m. Satz 1 EEG 2014 und wird durch die Mitteilungspflicht an den Verteilernetzbetreiber ersetzt. Diese Anpassungen von § 74 Satz 3 erster Halbsatz EEG 2014 sind von der Verordnungsermächtigung in § 91 Nummer 7 zweiter Halbsatz Buchstabe b EEG 2014 gedeckt. Die Ausnahmen nach § 74 Satz 3 zweiter Halbsatz EEG 2014 gelten weiterhin, so dass in diesen Fällen keine Meldepflicht besteht.

Mit dem 28. Februar eines Jahres haben damit Anlagenbetreiber eine einheitliche Frist für die Meldung sowohl der Angaben, die für ihren EEG-Förderanspruch erforderlich sind, als auch der Angaben, die für die Ermittlung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 erforderlich sind. Für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die sich in geschlossenen Verteilernetzen oder ähnlichen Konstellationen befinden, gilt die Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber des vorgelagerten Netzes der allgemeinen Versorgung, an das das geschlossene Verteilernetz angrenzt. Das ergibt sich aus § 7 Absatz 1 und 2, wonach – wie in der Begründung zu diesen Absätzen ausgeführt – der mittelbare Anschluss der Stromerzeugungsanlage an das jeweilige Netz der allgemeinen Versorgung ausreicht.

Aus Absatz 2 ergibt sich weiterhin, dass eine Pflicht zur Mitteilung der Angaben nur für die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen besteht, deren Eigenversorgung umlagebelastet ist. Denn nur von diesen Betreibern kann der Netzbetreiber nach § 7 die EEG-Umlage verlangen. Dies entspricht auch der Ausnahme von der Mitteilungspflicht, die in § 74 Satz 3 zweiter Halbsatz EEG 2014 geregelt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Angaben auf, die nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e EEG 2014 für den bundesweiten Ausgleich erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 anzugeben ist die Strommenge, die nach § 61 Absatz 1 EEG 2014 umlagebelastet ist und vom Verteilernetzbetreiber nach § 7 Absatz 2 erhoben wird. Denn § 72 EEG 2014 bezieht sich nur auf Verteilernetzbetreiber. Nicht erfasst sind hier insbesondere Strommengen nach § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014, da die EEG-Umlage für diese Konstellationen nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 von den Übertragungsnetzbetreibern erhoben wird.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 erster Halbsatz ist die Höhe der nach § 7 Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen anzugeben. Neben diesen tatsächlich erhaltenen Zahlungen sind nach Nummer 2 zweiter Halbsatz auch Forderungen auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 anzugeben, die im Wege der Aufrechnung nach § 7 Absatz 5 erloschen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 passt die Regelung nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 über die Endabrechnung für das Vorjahr, die der Verteilernetzbetreiber dem Übertragungsnetzbetreiber vorlegen muss, an. Auch hier sind die Angaben zur Eigenversorgung und zum sonstigem Letztverbrauch nach § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 einzubeziehen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 müssen die Endabrechnungen die in Absatz 3 genannten Angaben enthalten. Mit „Anlagen“ sind Anlagen nach § 5 Nummer 1 EEG 2014 gemeint.

Zu Nummer 2

Die entsprechende Anwendung von § 72 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz EEG 2014 auch für die Eigenversorgung oder sonstigen Letztverbrauch von Strom aus anderen Stromerzeugungsanlagen bedeutet, dass der Netzbetreiber auch für diese Fälle eine Endabrechnung sowohl für jede einzelne Stromerzeugungsanlage als auch zusammengefasst vorlegen muss.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist § 72 Absatz 1 Nummer 2 letzter Halbsatz EEG 2014 auch für Endabrechnungen nach Nummer 2 anzuwenden, d. h. auch bei Endabrechnungen für die Eigenversorgung und sonstigen Letztverbrauch aus anderen Stromerzeugungsanlagen sind spätere Änderungen der Ansätze dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass § 72 EEG 2014 in seiner durch § 9 Absatz 3 und 4 dieser Verordnung modifizierten Form sowohl für die Abrechnungs- und Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 73 Absatz 1 EEG 2014 als auch für die Testierungsvorschriften nach § 75 EEG 2014 entsprechend anzuwenden ist. Bei der entsprechenden Anwendung von Absatz 3 ist unter anderem auch zu berücksichtigen, dass bei Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 EEG 2014 durch Übertragungsnetzbetreiber auch Strommengen nach § 61 Absatz 1 Satz 3 EEG 2014 erfasst sind.

Zwar bezieht sich § 75 Satz 1 EEG 2014 nur auf § 72 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014, sodass insoweit nur Absatz 3 entsprechend anzuwenden ist. § 75 Satz 2 EEG 2014 bezieht sich jedoch auch auf § 73 EEG 2014, der wiederum auf den gesamten § 72 verweist. Indem auch Absatz 4 auf § 75 EEG 2012 entsprechend anwendbar ist, wird klargestellt, dass § 73 EEG 2014 auch bei der Testierung von entsprechenden Endabrechnungen in der Form anzuwenden ist, wie sie sich durch die Modifizierung nach Absatz 3 und 4 ergibt.

Nach Satz 2 ist Absatz 3 auf § 73 Absatz 1 EEG 2014 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höhe der nach § 7 Absatz 1 und 3 vom Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Zahlungen maßgeblich ist. Denn § 73 Absatz 1 EEG 2014 betrifft die Mitteilungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber. Zwar erklärt schon Satz 1 die Regelungen des Absatz 3 auf § 73 Absatz 1 EEG 2014 für entsprechend anwendbar. Absatz 3 nennt aber nur die Höhe der nach § 7 Absatz 2 und 3 erhaltenen Zahlungen, also nur der Zahlungen, die die Verteilernetzbetreiber erhalten.

Satz 3 passt die Mitteilungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber in § 73 EEG 2014 dahingehend an, dass sie auf Anfrage dem Verteilernetzbetreiber, der nach § 7 Absatz 2 für die Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 zuständig ist, die ihnen vorliegenden Angaben nach § 61 Absatz 5 Nummer 1 und 2 EEG 2014 für die jeweilige Stromerzeugungsanlage übermitteln müssen. Da sich das Recht zum automatischen Datenabgleich nach § 61 Absatz 5 Satz 2 EEG 2014 und die Datenschutzpflichten nach § 61 Absatz 5 Satz 3 und 4 EEG 2014 direkt nur auf Übertragungsnetzbetreiber beziehen, ordnet Satz 4 die entsprechende Anwendbarkeit auf den Netzbetreiber an, der nach Satz 3 auskunftsberechtigt ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass bei der Anwendung von § 76 EEG 2014 die §§ 71 ff. EEG 2014, auf die § 76 EEG 2014 Bezug nimmt, jeweils in der Form anzuwenden sind, wie sie sich durch die Ergänzungen und Änderungen nach den Absätzen 2 bis 4 ergeben.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung)

§ 10 enthält die Ermächtigung, die dort aufgeführten Punkte in der AusglMechAV zu regeln. Im Vergleich zur bisherigen Fassung der AusglMechV wurde die neue Nummer 5 ergänzt, die insoweit die Verordnungsermächtigung nach § 91 Nummer 2 EEG 2014 aufnimmt und in Bezug auf Buchstabe b auch präzisiert. Nummer 6 entspricht der bisherigen Nummer 5 und wurde sprachlich angepasst.

Zu § 11 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Da die Regelungen in den §§ 7 ff. dieser Verordnung erst mit Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden und die Übertragungsnetzbetreiber bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 bislang nicht einziehen, wäre es unbillig, wenn diese Forderungen trotz faktisch fehlender Zahlungsmöglichkeit bereits fällig würden. Diese Forderungen für den Zeitraum vom 1. August 2014 bis zum 31. Mai 2015 werden daher nach Absatz 1 nicht vor dem 1. Juli 2015 fällig. So bleibt den Netzbetreibern Zeit, ein System für die Erhebung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 einzurichten, und für die Betreiber der Stromerzeugungsanlagen, die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 zahlen müssen, fallen keine Fälligkeitszinsen auf Forderungen an, die sie faktisch mangels empfangsbereiten Gläubigers nicht begleichen können. Ab dem 1. Juni 2015 folgt die Fälligkeit dann den regulären Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere nach § 7 Absatz 3.

Zu Absatz 2

Da diese Verordnung nicht vor Anfang 2015 in Kraft treten kann, würde ein Festhalten an den Fristen nach den §§ 70 ff. EEG 2014 in der durch § 9 dieser Verordnung modifizierten Form für die beteiligten Akteure zu kurze Fristen für die Erfüllung ihrer entsprechenden Datenübermittlungs-, Abrechnungs- und Veröffentlichungspflichten bedeuten. Einmalig verlängert Absatz 2 die entsprechenden Fristen daher, um den Akteuren ausreichend Zeit zur Erfüllung ihrer Pflichten zu geben.

Nach Nummer 1 müssen die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen ihrem Netzbetreiber nach § 7 die notwendigen Daten für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 für das Jahr 2014 erst bis zum 28. Februar 2016 vorlegen.

Nach Nummer 2 muss die Endabrechnung der Verteilernetzbetreiber für die EEG-Umlage nach § 61 Absatz 1 EEG 2014 für das Jahr 2014 erst bis zum 31. Mai 2016 vorgelegt werden. Sie kann dann als Nachtragstestierung nach § 62 EEG 2014 zusammen mit der regulären Endabrechnung für das Jahr 2015 erfolgen. Dies vermeidet insbesondere unnötige Doppeltestierungen und gibt den Verteilernetzbetreibern ausreichend Zeit für die Einrichtung der erforderlichen Prozesse.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sorgt für Fälle vor, in denen der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage vor dem 1. Juli 2015 – dem Stichtag nach Absatz 1 für den Aufschub der Fälligkeit – die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet hat. In solchen Fällen gilt die Zahlung als an den nach § 7 empfangszuständigen Netzbetreiber geleistet. Dadurch kann insoweit auch dann Erfüllung eintreten, wenn der nach § 7 zuständige Netzbetreiber ein Verteilernetzbetreiber ist. Da jedoch in diesem Fall die Zahlung nach Satz 1 tatsächlich an den Übertragungsnetzbetreiber geleistet wurde, hat der nach § 7 nunmehr zuständige Verteilernetzbetreiber keinen Aufwand für die Umlageerhebung gehabt. Nach Satz 2 steht ihm deshalb in diesen Fällen auch nicht der fünfprozentige Einbehalt nach § 8 zu und er muss die – von ihm nur fiktiv erhaltene – Zahlung auch nicht an die Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung)

Mit Artikel 2 wird die AusglMechAV angepasst. Es handelt sich zunächst um Streichungen aufgrund der Verlagerung von Regelungsinhalten aus § 3 Absatz 2 und 4, § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 1a und 4 der AusglMechAV in die AusglMechV. Zudem wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 7 AusglMechV in die §§ 3 und 4 AusglMechAV verlagert. Teile des bisherigen Regelungsinhalts von § 7 AusglMechV werden aus rechtssetzungstechnischen Gründen nicht durch diese Artikelverordnung, sondern in der parallel laufenden eigenständige Novellierung der AusglMechAV vorgenommen.

Die Regelungen in § 3 Absatz 3 AusglMechAV sind neu. Nach Satz 1 müssen die Übertragungsnetzbetreiber die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen nach Absatz 1 künftig in einem zusätzlichen Dokument detaillierter erläutern. Dabei soll nicht die konkrete Höhe der einzelnen Positionen zu einem bestimmten Zeitpunkt erläutert werden, sondern dargestellt werden, was hinter der jeweiligen Position inhaltlich steckt. Z. B. könnte erläutert werden, welche Einnahmen nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 AusglMechV unter „Einnahmen aus der Vermarktung nach § 2“ fallen, wie diese Einnahmen entstehen, wann sie auf dem EEG-Konto verbucht werden etc. Damit wird sachkundigen Marktteilnehmern und einer interessierten Öffentlichkeit die Interpretation des EEG-Kontos erleichtert.

Nach dem neuen § 3 Absatz 3 Satz 2 AusglMechAV müssen die Übertragungsnetzbetreiber auf etwaige Sondereffekte hinweisen, die in den Vormonaten aufgetreten sein können und diese Effekte erläutern, sofern sie die Einnahme- oder Ausgabepositionen signifikant beeinflussen oder einzelne Positionen gegenüber den Vormonaten deutlich voneinander abweichen. Hier kommen insbesondere saisonale, witterungsbedingte oder buchhalterische Sondereffekte infrage. Beispiele für derartige Sonderfälle wären etwa überdurchschnittliche hohe Auszahlungen für Vergütungen und Marktprämien in Folge lang anhaltenden und deutschlandweiten Sonnenscheins (oder einer lang anhaltenden Starkwindfront im Herbst). Dies konnte z. B. im Juli 2013 beobachtet werden, als Ausgaben von fast 2,7 Milliarden Euro lediglich Einnahmen von rd. 1,8 Milliarden gegenüberstanden. Ein buchhalterischer Sondereffekt wurde beispielsweise im August 2014 beobachtet. Hier lagen die Summe der Ausgaben mit rd. 1,4 Milliarden Euro etwa 1 Milliarden Euro unter den Werten des Vor- und des folgenden Monats, obwohl die Witterungsverhältnisse ähnlich waren. Grund hierfür war ein Einmaleffekt bei den Übertragungsnetzbetreibern, da mit der EEG-Novelle 2014 Klarstellungen zu den Zeitpunkten der Zahlung der Einspeisevergütungen und der Weiterverrechnung an den Übertragungsnetzbetreiber vorgenommen wurden. Aufgrund dessen wurden die Zahlungen einmalig verschoben. Aus den Darstellungen und Erklärungen der Übertragungsnetzbetreiber dürfen keine Rückschlüsse auf Unternehmensinformationen seitens der Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber möglich sein. Die Erläuterungen müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht werden. Die Zehntagesfrist des neuen § 3 Absatz 2 Satz 1 AusglMechAV gilt nicht für diese Erläuterungspflicht bei Sondereffekten.

Die weiteren Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Anlagenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 2 Nummer 7 wird angepasst, um Fälle der Eigenversorgung sowie Drittbelieferungen besser zu erfassen. Bislang müssen Anlagenbetreiber bei der Registrierung ihrer Anlage nicht näher spezifizieren, ob sie den in der Anlage erzeugten Strom im Rahmen der Eigenversorgung nach § 5 Nummer 12 EEG 2014 ganz oder teilweise selbst verbrauchen oder ob sie ihn an Letztverbraucher liefern.

Nach der Neuregelung zur Eigenversorgung in § 61 EEG 2014 wird die Eigenversorgung aus Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit einer reduzierten EEG-Umlage belegt. Sämtliche Fälle der Belieferung von Letztverbrauchern, auch die sog. Nachbarschaftsbelieferung in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang, hingegen führen zur vollen Umlagepflicht. Häufig ist Anlagenbetreibern jedoch nicht bewusst, dass sie mit Aufnahme etwa einer Nachbarschaftsbelieferung Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Nummer 13 EEG 2014 mit einer entsprechenden vollen Umlagepflicht werden.

Um Netzbetreibern die korrekte Abrechnung der EEG-Umlage in solchen Fällen zu ermöglichen und so die Abwicklung des Ausgleichsmechanismus einschließlich dessen Überwachung durch die Bundesnetzagentur zu verbessern, muss bei der Anlagenregistrierung daher künftig angegeben werden, ob der Strom der Anlage (ganz oder teilweise) zur Eigenversorgung oder zur Belieferung von Letztverbrauchern genutzt werden soll. Grundsätzlich können auch beide Fälle kumulativ vorliegen. Buchstabe a entspricht der Definition der Eigenversorgung in § 5 Nummer 12 EEG 2014. Die Lieferung an Letztverbraucher nach Buchstabe b) betrifft regelmäßig Fälle der Direktvermarktung des Anlagenbetreibers an Letztverbraucher sowie Nachbarschaftsbelieferungen, d. h. die Veräußerung des Stroms an Letztverbraucher in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage ohne Durchleitung durch das Netz (vgl. die §§ 5 Nummer 9 a. E. und 39 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014).

Zu Nummer 2

§ 9 Absatz 2 Nummer 2 wird als Folgeänderung angepasst, da der Regelungsinhalt des bisherigen § 7 Absatz 2 in § 4 Absatz 1 der AusglMechAV verschoben wird. Zugleich ist die Bundesnetzagentur aber weiterhin befugt, die Angaben, die sie auf Basis des bisherigen § 7 Absatz 2 AusglMechV erhalten hat, zu speichern und zweckändernd zu nutzen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach Satz 1 tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die AusglMechV in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.